

gesetzt und diesen Stadträthen nebst gedruckten Exemplaren des kurfürstlichen Patents mit dem Ersuchen zugestellt, dasselbe an dem Rathhause oder wo sonst gebräuchlich, öffentlich zu Jedermanns Nachricht anschlagen zu lassen und so den Willen des Kurfürsten Jedermann bekannt zu machen.

Dem Stadtrathe zu Dresden konnte das kurfürstliche Vorhaben nach damals bestehender Gesetzgebung nicht gleichgültig sein. Derselbe richtete daher eine vom 4. August datirte, also gleich am Tage des Empfangs der Patente aufgesetzte Vorstellung an den Kurfürsten, worin er sagte, daß er zwar nichts dagegen haben könne, wenn der Kurfürst „dergleichen Plätze mit neuen Inwohnern und Baustädten besetze, allein das müsse er, seiner schweren Pflichten nach, womit er dem Kurfürsten und gemeiner Stadt verwandt sei“ unterthänigst erinnern, daß sowohl in der Polizei-Ordnung vom Jahre 1612 „gar heilsamlich“ verordnet wäre, es dürften keine Wochen-Jahrmärkte und dergleichen, „den Orten hiesiger Lande zum Schaden und unerhört der nächstangelegenen Städte vergünstiget werden,“ welches auch in der Erörterung der Landesgebühren vom Jahre 1661 wiederholt und hinzugesetzt werde, daß in solchen Fällen „vor allen Dingen genügsame Erkundigung, ob einiger Stadt, Kunst oder jemand anders hierunter präjudicirt werde,“ eingezogen werden solle, als auch, was in der Landesordnung des Herzog Ernst (vom Jahre 1482) stünde, daß keine Handwerksleute außer den Städten sich niederzusetzen und auf's „wenigste, was Schmiede und Leinweber betrifft, eine Viertelmeile Weges der Ort, da sie wohnen, von einer Stadt gelegen sein sollen“, was auch Kurfürst Moriz und August wiederholt hätten. Der Stadtrath sprach daher die Hoffnung aus, der Kurfürst werde doch nicht „dero Bestung der zugehörigen Vorstädte zum Verderb und Schaden mit Duldung unzulässiger Handwerksleute, Verstattung Brauens und Schenkens und dergleichen“ zulassen, daß dieser Stadt „uralte mit höchsten oneribus erlangte und von Kurfürsten zu Kurfürsten confirmirte Privilegia geschmälert und wider selbige, hiesige ohnedes höchst gedrückte Bürgerschaft beschweret werde.“ Derselbe bat schließlich, daß diese seine Erinnerung nicht „in Ungnaden vermerkt,“ sondern gehörigen Orts verfügt werden möge, daß Landesgesetze und Observanz, auch „der Residenzstadt Aufnehmen und Wohlfarth“ beobachtet, sowie der Stadtfreiheit und Privilegia nicht geschmälert werden.

Diese Vorstellung des Stadtraths ist jedoch unbeachtet geblieben; der Kurfürst war für seinen Plan sehr eingenommen und ließ sich nicht durch solche Vorstellungen abhalten.

Im August desselben Jahres berichtete der Oberamtmann Leister, daß in Folge der öffentlichen Bekanntmachung bereits einige Leute bei ihm gewesen wären und um „endlichen Bescheid“ gebeten hätten, weil ihm aber eine gewisse Instruction dazu von nöthen sei, möge ihm solche zukommen. Er brachte dies bald in Erinnerung und schlug 9 verschiedene Bestimmungen und Bedingungen für die An-